

**1452 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

# **Bericht und Antrag**

## **des Ausschusses für innere Angelegenheiten**

**betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz — HStG geändert wird**

Im Zuge der Beratungen über den Bericht des Bundesministers für Inneres betreffend den Zweiten Wanderungsbericht (III-154 der Beilagen) hat der Ausschuß für innere Angelegenheiten am 9. Dezember 1993 über Antrag der Abgeordneten Robert Elmecker, Dr. Hubert Pirker, Dr. Christian Brünner und Genossen mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Kunsthochschul-Studiengesetz — HStG geändert wird, zum Gegenstand hat.

An der diesbezüglichen Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Robert Elmecker, Dr. Helene Partik-Pabé, Dr. Hubert Pirker, Mag. Terezija Stojsits, Hans Helmut Moser, Robert Strobl und Dr. Christian Brünner sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Franz Löschnak.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Robert Sigl gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 12 09

**Robert Sigl**  
Berichterstatter

**Robert Elmecker**  
Obmann

%

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz — AHStG geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz — AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 7 lautet:

„(7) Fremde, die zu einem Studium zugelassen oder zur Ablegung von Prüfungen eingeladen sind, deren Bestehen eine Zulassungsvoraussetzung bildet, haben für diesen Zweck auf Grund einer entsprechenden Mitteilung durch die Universität (Hochschule) bis zur angemessenen Studiendauer Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz oder eines Sichtvermerkes. Die angemessene Studiendauer und

die Studentätigkeit sind gegenüber der für die Erteilung zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Studienerfolgsrichtlinien für den Bezug der Familienbeihilfe sind für die Beurteilung des angemessenen Studienerfolges sinngemäß anzuwenden, wobei jedoch auf die besondere Situation fremdsprachiger Studienanfänger Bedacht zu nehmen ist. Näheres hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu bestimmen.“

2. Der bisherige Abs. 7 des § 7 erhält die Bezeichnung Abs. 8.

3. Dem § 40 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 7 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.“

4. Dem § 45 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Der § 7 Abs. 7 und 8 sowie der § 40 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“